

# Gesetzesbestimmungen

## a) Kantonale Gesetzesbestimmungen (Vollzug durch die Gemeinden)

### **Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100)**

#### **§ 1 [Grundsätze]**

<sup>1</sup> Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

#### **§ 13 [Strafbestimmung]**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche oder die fahrlässige Widerhandlung.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

#### **§ 14 [Strafverfahren]**

<sup>1</sup> Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 500.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

### **Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV, SAR 970.111)**

#### **§ 25 [Zuständigkeit]**

Soweit durch Gesetz oder Verordnung keine besondere Behörde bezeichnet wird, liegt der Vollzug beim Gemeinderat.

## b) Eidgenössische Gesetzesbestimmungen

### Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

#### **Art. 136 [Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder]**

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680)

#### **Art. 41 [IV. Kleinhandel/1. Handelsverbote]**

- <sup>1</sup> Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser  
(...)  
i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;  
(...).

#### **Art. 57 [V. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften]**

- <sup>1</sup> (...)  
<sup>2</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a. (...)  
b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.  
<sup>3</sup> (...)

### Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- verordnung (LGV, SR 817.02)

#### **Art. 11 [Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke]**

- <sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.  
<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.  
<sup>3</sup> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:  
a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;  
b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;  
c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;  
d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.  
<sup>4</sup> Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.